

DDR-Besuche: Ohne Belege läuft fast nichts mehr

50 DM konnten Bundesbürger bisher pauschal vom steuerpflichtigen Einkommen absetzen, wenn sie Angehörige in der DDR oder in einigen anderen europäischen Ländern besuchten. Das ist von April 1990 an nicht mehr möglich. Der als Abgeltung für die vermutete Mitnahme von Geschenken gedachte Pauschbetrag wurde gestrichen. Das bedeutet allerdings nicht, daß sich der Fiskus nicht mehr an Unterhaltsaufwendungen für Angehörige in der DDR beteiligt. Nur muß jetzt im einzelnen nachgewiesen werden, daß tatsächlich entsprechende Kosten angefallen sind. Das Finanzamt erwartet folgende Angaben:

- den Namen der unterhaltenen Person und die An-

schrift in der DDR bzw. Ostberlin,

- das Geburtsdatum sowie den Verwandtschaftsgrad,

- die Art, Menge und den Wert von Sachzuwendungen, soweit dies sich nicht bereits aus Einkaufsquittungen ergibt,

- bei Barzuwendungen die Höhe und die vorgesehene Verwendung.

Entsprechendes gilt, wenn DDR-Bewohner Angehörige in der Bundesrepublik besuchen. Hier werden auch Rechnungen über eine Unterbringung im Hotel anerkannt. Der DDR-Besucher muß seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik bestätigen, und zwar unter Angabe der Nummer seines Passes. In welchem Umfang werden Unterhaltsaufwendungen anerkannt? Für minderjährige Angehörige beträgt die Höchstgrenze 3024 DM pro Jahr, für volljährige 5400 DM. Wenn ein DDR-Angehöriger in der Bundesrepublik eigene Einkünfte erzielt, so werden sie abgezogen, soweit es sich um mehr als 4500 DM solcher BRD-Einkünfte handelt.

Nur Aufwendungen für den „typischen Unterhalt“ können steuerlich berücksichtigt werden. Dazu gehören Sachzuwendungen „zur Befriedigung der üblichen Lebensbedürfnisse“ (Ernährung, Kleidung, Wohnung) sowie die Zuwendung sonstiger Gegenstände des täglichen Bedarfs, etwa Tabakwaren, Kosmetikartikel, Zeitungen, Waschmaschinen, Unterhaltungselektronik und Personalcomputer, aber auch teure Kleidungsstücke sowie Gegenstände für den beruflichen Bedarf werden von den Finanzbeamten regelmäßig nicht anerkannt. Geldgeschenke werden anerkannt, soweit sie für den typischen Unterhalt bestimmt sind.

In bestimmten Fällen können anstelle der tatsächlichen Aufwendungen nach wie vor

Pauschbeträge geltend gemacht werden: Für den Besuch von Angehörigen in der Bundesrepublik in Höhe von 10 DM täglich; für Pakete (40 DM) und Päckchen (30 DM) bei Vorlage der Postabschnitte. Im Laufe eines Jahres kann entweder nur die Pauschbetragsregelung oder der Kostennachweis in Anspruch genommen werden.

Übrigens ist der Begriff des „Angehörigen“ ziemlich

weitgefaßt. Als Angehörige gelten neben den Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie auch Verlobte, Geschwister, Kinder und Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern, Pflegekinder und natürlich der Ehegatte. Unterhaltsaufwendungen für Freunde und Bekannte werden nur im Ausnahmefall anerkannt. Wolfgang Büser

Welche Rechte haben Paare ohne Trauschein?

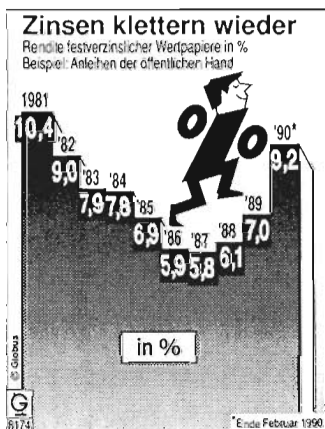
Paare ohne Trauschein, die aber wie „mit“ zusammenleben, müssen sich oft behandeln lassen wie Eheleute – im Regelfall aber zu ihrem Nachteil. Bezieht ein Partner zum Beispiel *Arbeitslosenhilfe*, dann wird das Nettoeinkommen des anderen Partners angerechnet, soweit es 650 DM im Monat übersteigt. Auch auf die *Sozialhilfe* wird das Einkommen des erwerbstätigen Lebensgefährten angerechnet. In der gesetzlichen *Krankenversicherung* werden Paare ohne Trauschein nicht den Eheleuten gleichgestellt. Das bedeutet: Fällt zum Beispiel die *Arbeitslosenhilfe* wegen der Einkommensanrechnung des Partners weg, dann endet auch die gesetzliche *Krankenversicherung* der beziehungsweise des Arbeitslosen.

Auch die *Finanzämter* behandeln Paare ohne Trauschein nicht wie Ehepaare, sondern fordern Steuern wie von Alleinstehenden. Unterhaltsleistungen können nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie „zwangsläufig“ erwachsen. Und wie steht es mit *Privatversicherungen*? Unverheiratet zusammenlebende Paare können gemeinsam eine *Privathaftpflichtversicherung* abschließen. Einer der Partner tritt als *Versicherungsnehmer* auf, der andere wird als *mitversicherte Person* im Vertrag mit Namen genannt. Hat vorher für jeden eine eigene

Haftpflichtversicherung bestanden, so kann die zuletzt abgeschlossene durch einen formlosen Antrag aufgehoben werden.

Bei der *Rechtsschutzversicherung* kann der Lebenspartner ebenfalls in den Vertrag eingetragen werden. Das gilt auch für die *private Unfallversicherung*. Die Prämienhöhe für die „Mitversicherung“ reduziert sich damit etwa auf zwei Drittel gegenüber einer selbst abgeschlossenen Versicherung. Allerdings lohnt natürlich auch in solchen Fällen der Vergleich, ob zwei separat abgeschlossene Versicherungen von einer anderen Gesellschaft nicht preiswerter angeboten werden.

Bei der Suche nach einer Wohnung ist die Frage „Trauschein oder nicht?“ kaum noch von Bedeutung. Paare, die zusammenziehen, sollten jedoch darauf achten, daß beide Partner den *Mietvertrag* unterschreiben. Das sichert die gleiche Position gegenüber dem Vermieter – und auch dem Partner gegenüber, falls die Trennung kommt. Apropos wohnen: Beim *Wohngeld* wird das Einkommen des Partners ebenso berücksichtigt wie das eines Ehegatten. Immerhin: Bei einer *Pfändung* wegen der Schulden eines Partners darf der andere nicht wie ein Ehegatte behandelt werden. Seine Sachen sind für den Gerichtsvollzieher tabu. WB



Seit 1987 klettern die Zinsen wieder, und seit dem Jahresanfang 1990 sogar in beschleunigtem Tempo. Zum Teil ist diese Entwicklung von der Deutschen Bundesbank gewollt: Hat sie doch ihren Leitzins, den Diskontsatz, von zweieinhalb Prozent Ende 1987 Stufe um Stufe auf sechs Prozent im Oktober 1989 erhöht, um einer Konjunkturrückbildung und einer Beschleunigung des Preisanstiegs entgegenzuwirken.

Statistische Angaben: Deutsche Bundesbank, Frankfurter Börse